



Aktuelle Neuerungen

Mühl Dorf, den 27.05.2026

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über aktuelle steuerliche Neuerungen sowie bewährte Dauerbrenner-Themen. Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie übersichtlich zusammengefasst.

Verfahrensrecht

Neue Größenklassen nach der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000)

Die Finanzverwaltung hat die neuen Größenklassen für den 25. Prüfungsturnus ab 01.01.2027 für Betriebsprüfungen festgelegt.

Änderungen ergaben sich insbesondere hinsichtlich der Großbetriebe:

Betriebsart	Großbetrieb	Mittelbetrieb	Kleinbetrieb
	über:		
Handelsbetriebe (H)	Umsatz: 14,7 Mio. € oder Gewinn: 840.000 €	Umsatz: 8,6 Mio. € oder Gewinn: 335.000 €	Umsatz: 1,1 Mio. € oder Gewinn: 68.000 €
Fertigungsbetriebe (F)	Umsatz: 12,6 Mio. € oder Gewinn: 997.500 €	Umsatz: 5,2 Mio. € oder Gewinn: 300.000 €	Umsatz: 610.000 € oder Gewinn: 68.000 €
Freie Berufe (FB)	Umsatz: 12,6 Mio. € oder Gewinn: 1,47 Mio. €	Umsatz: 5,6 Mio. € oder Gewinn: 700.000 €	Umsatz: 990.000 € oder Gewinn: 165.000 €

- Großbetriebe: Werden nach § 4 Abs. 2 BpO 2000 grundsätzlich lückenlos geprüft, meist durch Anschlussprüfungen alle drei bis vier Jahre.
- Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe: Prüfungszeitraum in der Regel max. drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume. Ein fester Prüfungsturnus ist gesetzlich nicht vorgesehen. Anschlussprüfungen sind auch hier zulässig.

Anforderungen an Kassen / Meldung elektronischer Kassensysteme

Elektronische Kassensysteme

- Grundsätzlich seit 01.01.2020, Übergangsregeln laufen nun aus.
- Bei Nutzung einer offenen Ladenkasse gelten erhöhte Dokumentations- und Nachweispflichten.
- In Standard-Office-Tabellen (z. B. Excel) geführte Kassenberichte genügen dem Unveränderbarkeitsgebot nicht. Erforderlich sind Systeme, die nachträgliche Änderungen nachvollziehbar dokumentieren.

Mitteilungspflichten gegenüber dem Finanzamt

- Elektronische Kassensysteme müssen dem Finanzamt elektronisch gemeldet werden, insbesondere bei: Anschaffung, Austausch, Außerbetriebnahme
- Die Meldung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen.
- Wichtig: Bei jeder Meldung sind alle aktuell eingesetzten Kassensysteme vollständig erneut anzugeben.
- Beispiel: Wurden im Jahr 2025 bereits sechs Kassensysteme gemeldet und wird anschließend eine weitere Kasse in Betrieb genommen, müssen bei der neuen Meldung alle sieben Kassen angegeben werden — nicht nur die neue.

Ertragsteuerrecht

Entlastungsprämie vom Bundesrat nicht verabschiedet

Das Vorhaben zur Einführung einer Entlastungsprämie (1.000 € steuerfrei für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) wird nach der Ablehnung durch den Bundesrat voraussichtlich nicht weiterverfolgt. Ungeachtet dessen hält die Bundesregierung an ihrem Ziel fest, die Bürgerinnen und Bürger angesichts der gestiegenen Energiepreise finanziell zu entlasten.

So plant die Regierungskoalition beispielsweise zum 1. Januar 2027 eine Reform der Einkommensteuer, mit der insbesondere kleinere und mittlere Einkommen dauerhaft entlastet werden sollen. Hierzu werden wir Sie in einem gesonderten Rundschreiben informieren.

Umsatzsteuer

E-Rechnungen ab 01.01.2025 bzw. Übergangsregel 01.01.2027/2028

Leistungs- bzw. Lieferdatum:

- Muss bei E-Rechnungen immer ausdrücklich angegeben werden; Hinweise wie „Leistungsdatum = Rechnungsdatum“ genügen nicht mehr.

Vorsteuerabzug:

- Für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von über 800.000 € besteht ab 01.01.2027 die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen. Der Vorsteuerabzug beim Leistungs- bzw. Rechnungsempfänger setzt eine solche E-Rechnung voraus.
- Der Vorsteuerabzug entfällt nicht allein wegen eines falschen Rechnungsformates, wenn der Empfänger annehmen durfte, dass es sich um einen Kleinbetrieb in der Übergangszeit handelt (ab 01.01.2027 unter 800.000 € Vorjahresumsatz). Es besteht keine weitere Pflicht zur Prüfung der Unternehmensgröße (Ausnahme: offensichtlich großes Unternehmen).

Validierungssoftware:

- Prüft Format- und Regelkonformität. Ersetzt allerdings nicht die Pflicht zur Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- Unternehmer können sich bei Beachtung der Sorgfaltspflichten auf das Ergebnis verlassen. Es empfiehlt sich, den Validierungsbericht als Nachweis aufzubewahren.

EU-Kleinunternehmer

- USt-ID-Nummern haben spezielles Format (z. B. IT12345678901 **EX**). Weitere Infos zum EU-Kleinunternehmer: https://sme-vat-rules.ec.europa.eu/index_en

Allgemeine Infos

- Unternehmer sollten ein Amazon Business Konto anlegen, sonst kann der Vorsteuerabzug verweigert werden (implizit Bestätigung „Privat“ in den AGBs). Dies ist insbesondere bei größeren Einkaufsumfängen relevant.

Über weitere Entwicklungen und Neuerungen aus Politik und Wirtschaft werden wir Sie selbstverständlich weiterhin zeitnah informieren.



Albert Plininger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater



Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht



Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater